Bern, Zürich im November 2015

Verband Schweizerischer Isolierfirmen ISOLSUISSE für Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz

Der Präsident Der Sekretär

Konrad Maurer Urs Hofstetter

Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin Der Co-Vizepräsident Der Branchenverantwortliche

Vania Alleva Aldo Ferrari Vincenzo Giovannelli

Anhang 10

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) im Schweizerischen Isoliergewerbe vom 1. Januar 2014 – 2016

Vereinbarung per 1. Januar 2016

Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages schliessen hiermit folgende Vereinbarung ab:

1. Effektivlöhne

Die Sozialpartner haben sich auf keine neue Lohnvereinbarung einigen können. Somit bleiben die Löhne und auch die Mindestlöhne für 2016 unverändert. Dabei gilt der Landesindex der Konsumentenpreise auf der Basis Dezember 2010 von 97.7 Punkten (Stand September 2015) als ausgeglichen.

2. Mindestlöhne

In Anwendung von Art. 41 GAV bleiben die Mindestlöhne unverändert. Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art. 40.2 GAV mit dem Divisor von 173.3 zum Monatslohn.

siehe Rückseite

a) Isolierspengler mit abgeschlossener Lehrabschlussprüfung				
Altersjahr *	pro Stunde CHF	pro Monat CHF	pro Jahr CHF	
20	24.24	4'200	54'600	
21	24.81	4'300	55'900	
22	25.10	4'350	56'550	
23	25.68	4'450	57'850	
24	26.54	4'600	59'800	
25	27.41	4'750	61'750	
26	27.99	4'850	63'050	
27	28.56	4'950	64'350	
28	29.14	5'050	65'650	
29	29.72	5'150	66'950	
30	30.29	5'250	68'250	
41	31.16	5'400	70'200	

Isolierspengler und Isoleure mit Lehrabschlussprüfung in artverwandten Berufen (z. B. Bau- und Lüftungsspengler, Brandschutzmonteure, Maurer, Maler, Gipser, usw.)

Altersjahr*	pro Stunde CHF	pro Monat CHF	pro Jahr CHF
20	23.66	4'100	53'300
21	24.24	4'200	54'600
22	24.52	4'250	55'250
23	25.10	4'350	56'550
24	25.68	4'450	57'850
25	26.26	4'550	59'150
26	27.12	4'700	61'100
27	27.70	4'800	62'400
28	28.27	4'900	63'700
29	28.85	5'000	65'000
30	29.72	5'150	66'950
41	30.01	5'200	67'600

Angelernte Facharbeiter mit mindestens 12-monatiger Tätigkeit in der Branche (Isoleure, Isolierspengler, Brandschutzmonteure)

Altersjahr*	pro Stunde CHF	pro Monat CHF	pro Jahr CHF
20	23.08	4'000	52'000
21	23.08	4'000	52'000
22	23.37	4'050	52'650
23	23.66	4'100	53'300
24	24.24	4'200	54'600
25	25.10	4'350	56'550
26	25.68	4'450	57'850
27	26.26	4'550	59'150
28	26.83	4'650	60'450
29	27.41	4'750	61'750
30	27.70	4'800	62'400
41	28.56	4'950	64'350

In den ersten 12 Monaten der Beschäftigung in der Branche, kann dieser Mindestlohn für angelernte Mitarbeiter dieser Kategorie um maximal 10% unterschritten werden.

Lehrabgänger

Im 1. Jahr nach Lehrabschluss beträgt der Mindestlohn für maximal 12 Monate im Minimum CHF 4'000.00 pro Monat. Anschliessend gilt die Mindestlohnkategorie gemäss Art. 2.1 lit. a) und b) von Anhang 10 GAV.

Lehrlingsentschädigung (im Sinne einer Empfehlung)							
Lehrjahr	pro M	pro Monat		pro Jahr			
1. Lehrjahr	CHF	650.00	CHF	8'450.00			
2. Lehrjahr	CHF	850.00	CHF	11'050.00			
Lehrjahr	CHF	1'150.00	CHF	14'950.00			
Zusätzlich Spesen in der Höhe von CHF 300.00 pro Monat.							

3. Vollzugskostenbeitrag, Grundbeitrag, Ausbildungsbeitrag (Art. 22 GAV)

Alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Lernenden entrichten folgende Beiträge:

a) Beiträge der Arbeitnehmer

Alle Arbeitnehmer entrichten einen

- Vollzugskostenbeitrag von CHF 20.- / Monat und
- Ausbildungsbeitrag von CHF 15.- / Monat.

Total Fr. 35.- / Monat.

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmers und ist auf der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

b) Beiträge der Lernenden

Alle Lernenden entrichten einen

- Ausbildungsbeitrag von CHF 10.-/ Monat.

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Lernenden und ist auf der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

c) Beiträge der Arbeitgeber

Alle Arbeitgeber entrichten einen

- Vollzugskostenbeitrag pro Arbeitnehmer von CHF 20.- / Monat
- Ausbildungsbeitrag pro Arbeitnehmer von CHF 15.-/ Monat.
 - Total CHF 35.-/ Monat sowie
- Grundbeitrag von pauschal CHF 240.- / Jahr, bzw. CHF 20.- pro Monat. Angebrochene Monate werden als volle Monate berechnet.

Die Beiträge der Arbeitgeber sowie die den Arbeitnehmern und Lernenden abgezogenen Beiträge sind periodisch gemäss Weisung der Paritätischen Landeskommission auf das Konto der Paritätischen Landeskommission zu überweisen.

Siehe Rückseite

Berechnungsgrundlage für das Altersjahr: Gilt ab 01.01. des Kalenderjahrs, in welchem der Arbeitnehmende das entsprechende Altersjahr erreichen wird.